

Anlage 2

Förderrichtlinien "Ambulante Unterstützung für Hilfe- und Pflegebedürftige"

Teil 2: Bewegungsangebote

1. Grundsätzliche Ziele

Die Stadt Karlsruhe fördert nach diesen Richtlinien ambulante Unterstützungsprojekte zur gesundheitlichen Stabilität und sozialen Teilhabe bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit als so genannte „Bewegungsangebote“. Neben den bestehenden vielfältigen Bewegungsangeboten für noch aktive ältere Menschen sollen gezielt Angebote für körperlich, geistig oder psychisch eingeschränkte Ältere, die zu Hause leben, ausgebaut werden. Mit diesen weiteren, alternativen Hilfsangeboten sollen die Lebensqualität hilfe- und pflegebedürftiger Menschen verbessert sowie familiäre Unterstützungsarrangements gefördert und ergänzt werden.

Die Angebote sind ausgerichtet auf Personen, die körperlich und/oder geistig und/oder psychisch eingeschränkt sind und keinen oder nur schwer Zugang zu den bestehenden Aktivitätsangeboten für Seniorinnen und Senioren haben.

Der Begriff gesundheitliche Stabilität umfasst hier die geistige, psychische wie auch körperliche Verfassung. „Bewegung“ ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich weit gefasst zu sehen und beinhaltet physische Bewegung im klassischen Sinne, wie auch geistige und psychische Anregungen und Aktivitäten. Unterstützung der Beweglichkeit schließt auch Mobilitätsunterstützung ein. Die Aktivierung der Personen soll verbunden sein mit einer persönlichen Beziehung zu den Begleitungskräften, soziale Teilhabe durch persönliche Ansprache als auch Begleitung und gemeinsame Aktivitäten. Das Angebot geht auf die individuellen Möglichkeiten und Ressourcen des Einzelnen ein.

Die Dienstleistungen dieser zu fördernden Angebote werden von Freiwilligen erbracht. Mit der Förderung soll der aktive Auf- und Ausbau von Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt werden.

Das Förderprogramm bezieht sich auf innovative, neue Projekte und Initiativen. Die Vielfalt von neuen Ansätzen und Ideen bietet eine Erfahrungsbasis für bedarfsgerechte Weiterentwicklungen in der ambulanten Unterstützung in der Gesamtstadt.

Das städtische Förderprogramm verfolgt dieselben grundsätzlichen Ziele wie die Förderung der sozialen und privaten Pflegekassen nach § 45 c und § 45 d Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Diese Fördermöglichkeit der Pflegekassen ist als weitere Bezuschussungsmöglichkeit für die städtisch geförderten Angebote zu berücksichtigen. Die städtischen Richtlinien sind mit den Empfehlungen des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen zur Förderung von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie mit der darauf aufbauenden Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten vom 28. Februar 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) abgestimmt.

2. Inhaltliche Ausrichtung

Die Angebote bieten Bewegungsimpulse an, hinsichtlich

- körperlicher Beweglichkeit, Kräftigung, Stabilität durch Sport- und Bewegungsangebote,
- seelischer Stabilität und Bereicherung durch Aktivitätsangebote in den Bereichen Musik, Tanz, Kultur, Natur und Ähnliches,
- geistigen Anregungen zur Gedächtnisstabilisierung, Handlungskompetenzen im Alltag durch altersgerechte Bildungsaktivitäten und ähnliches.

Die Angebote sind so ausgestaltet, dass sie auf die Einschränkungen speziell und individuell eingehen.

Dies kann beinhalten, dass die Freiwilligen

- mit dem Angebot zu den eingeschränkten Personen nach Hause kommen,

- zur Nutzung geeigneter Angebote der Vereine und/oder Einrichtungen auch kultureller oder anderer Art individuell motivieren und begleiten,
- ein spezifisches Gruppenangebot gestalten.

3. Förderkriterien

Folgende Förderkriterien liegen allen Angeboten zugrunde:

- Sie müssen für die Nutzenden preisgünstig sein, das heißt ein maximaler Preis pro Stundeneinsatz einschließlich Fahrtaufwendungen in Höhe des Mindestlohnes zuzüglich 10 Prozent Zuschlag, aufgerundet auf vollen Eurobetrag.
- Die Unterstützungsleistungen sind durch den Einsatz Freiwilliger zu erbringen.
- Aufwandsentschädigungen, die in ihrer Höhe über den steuerfreien Betrag nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S.3369) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen, können in der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- Die Angebote müssen regelmäßig und verlässlich mindestens einmal in der Woche für mindestens drei Nutzende stattfinden. Im ersten Jahr ist diese Zahl der Nutzenden ab dem zweiten Halbjahr der Förderung zu erreichen.
- Das Angebot sollte im nahen Wohnumfeld eingerichtet werden beziehungsweise gut erreichbar sein - gegebenenfalls mit einem persönlichen Fahrdienst verbunden sein.
- Der Versicherungsschutz der Freiwilligen hinsichtlich Privathaftpflicht und Unfallversicherung bei ihren Einsätzen muss gewährleistet sein.
- Eine Haftung hinsichtlich ihrer Gesundheit verbleibt bei den unterstützten Personen.

4. Qualitätssicherung des Freiwilligeneinsatzes

Für den Einsatz der Freiwilligen ist die Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Diese Qualitätssicherung ist durch eine begleitende Fachkraft zur entsprechenden Schulung, Fortbildung und Supervision sowie Begleitung in Krisensituationen zu gewährleisten.

Dafür sind die Freiwilligen von einer Fachkraft anzuleiten, die entsprechend dem Angebot Erfahrungen und Wissen über die zu betreuenden Menschen hat. Der Fachkraft obliegt die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Freiwilligen sowie die Durchführung von Fallbesprechungen und regelmäßigen Teamsitzungen.

Die angemessene Schulung und Fortbildung der Freiwilligen muss insbesondere folgende, nachweisbaren Inhalte vermitteln:

- Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- allgemeine Situation der zu pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfelds,
- Umgang mit den Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
- Kommunikation und Gesprächsführung.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist eine gemeinnützige Institution, ein freier gemeinnütziger Träger oder ein Zusammenschluss freier gemeinnütziger Träger.

6. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Die Förderung beginnt ab Genehmigungszeitpunkt, anteilmäßig auf das Haushaltsjahr bezogen. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Förderantrag muss auf einer Konzeption zur Umsetzung der unter Punkt 1 bis Punkt 4 genannten Arbeitsziele, inhaltliche Ausrichtung und Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Förderkriterien aufbauen. Er muss auf folgende Themen eingehen:

- wesentliche Inhalte des Angebots und der Zielgruppe,
- Ausrichtung auf Dauer und Regelmäßigkeit,
- Inanspruchnahmebedingungen,
- detaillierte Finanzaufstellung,
- eingesetzte professionelle Kräfte mit ihrem Arbeitsvolumen,
- Anzahl der Freiwilligen,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen und Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen der Freiwilligen,
- Bereitschaftserklärung der Träger zur Teilnahme an einer Evaluation der geförderten Projekte und
- Bereitschaftserklärung zur Präsentation des Projektes im Arbeitsausschuss „Ältere Generation“ am Ende des ersten Förderjahres, um das Angebot, die Nutzung und Auslastung darzustellen.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Bewilligungssumme beträgt maximal 2.500 Euro pro Jahr und Angebot. Es sind auch kleinere Förderbeträge möglich. Die Förderung nach § 45 d SGB XI ist gegebenenfalls als weiterer Zuschuss zu berücksichtigen.

Gefördert werden die tatsächlich entstandenen, projektbezogenen Personal- und Sachkosten für den professionellen Einsatz und für die Freiwilligen.

8. Prüfung der Anträge, Entscheidung

Die Stadt Karlsruhe wählt die Zuschussnehmenden auf Grundlage der eingereichten Förderanträge aus und behält sich die Beurteilung der sachgerechten Antragsstellung vor. Anpassungen sind mit dem jeweiligen Antrag stellenden Träger zu entwickeln.

Die Prüfung ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- das zu fördernde Angebot entspricht den Vorgaben und inhaltlichen Kriterien gemäß den Ziffern 1 bis 4 dieser Richtlinie,
- sämtliche andere Zuschussquellen sind vorrangig in Anspruch genommen.

Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von dem Zuschussnehmenden anzuerkennen ist. Dabei legt die Stadt Karlsruhe insbesondere die konkreten Arbeitsziele gemäß Konzeptionsbeschreibung in der Antragstellung nach 2. sowie die Höhe der Förderung fest und teilt dies dem Antragstellenden mit. Darüber hinaus können im Bewilligungsbescheid sonstige Bedingungen festgelegt und Pflichten auferlegt werden.

Vor der Förderzusage an die Träger wird der Arbeitsausschuss „Ältere Generation“ über das zu fördernde Angebot informiert.

9. Allgemeine finanzielle Fördergrundsätze

9.1 Die Förderung wird im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe gewährt. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Rechtsansprüche auf finanziell geförderte Maßnahmen werden durch diese Richtlinien sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperrungen beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien betroffen sein können.

- 9.2 Die städtische Förderung erfolgt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuschuss ist gegenüber anderen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers, die er selbst aufzubringen hat und die er von Dritten erhalten kann, subsidiär. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 9.3 Entsprechend den Hinweisen im Förderbescheid ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht, der auf die Angaben der Konzeption eingeht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den in den einzelnen Monaten tätigen Kräften, der Anzahl der pro Monat unterstützten Personen und der im Jahr umgesetzten Qualifizierungsmaßnahmen.
- 9.4 Der Zuschussnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis zum 1. März des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze gelten ab dem 1. Januar 2016.